

Ergänzende Erläuterungen

Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Aachen

Inhalt

1.	Dringlichkeit der Neuaufstellung und Schwerpunkte des Aachener Landschaftsplans	1
1.1	Biodiversität	1
1.2	Klimaschutz und Klimaresilienz.....	3
2.	Weitere Gründe für die Neuaufstellung des Landschaftsplans	4
3.	Erläuterung zentraler Änderungen – die Abwägung vom Landschaftsplan 1988 zum Entwurf 2023	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Geltungsbereich.....	5
3.3	Entwicklungsziele.....	5
3.4	Schutzgebietsfestsetzungen in Text und Karte.....	6
3.4.1	Naturschutzgebiete.....	7
3.4.2	Landschaftsschutzgebiete	10
3.4.3	Geschützte Landschaftsbestandteile.....	11
3.4.4	Naturdenkmale	12

1. Dringlichkeit der Neuaufstellung und Schwerpunkte des Aachener Landschaftsplans

1.1 Biodiversität

Angesichts der gegenwärtigen globalen Krise des Artensterbens, stellt die Bewahrung der Biodiversität neben dem Klimawandel eine der größten Herausforderungen unserer Zeit dar. Sie bildet die existenzielle Grundlage und Voraussetzung des Lebens für resiliente Ökosysteme und damit auch für das Wohlergehen des Menschen. Ökosysteme erbringen eine Vielzahl von Leistungen, die als Ökosystemdienstleistungen bezeichnet werden und sich beispielsweise von Sauerstoffproduktion über Bestäuberleistungen zur Sicherung unserer Nahrungsmittelproduktion bis hin zu klimatischen Regulationsleistungen erstrecken.

Die gegenwärtigen Zustände der biologischen Vielfalt sind jedoch alarmierend. Allein in Deutschland hat sich in den Jahren von 2006 bis 2017 der Zustand der gesamten Offenlandbiotope so sehr verschlechtert, dass sich der Anteil der langfristig gefährdeten Biotoptypen mit negativer Entwicklungstendenz auf über 80% gesteigert hat (vgl. rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Deutschland 2017). Der roten Liste zufolge, korreliert diese alarmierende Entwicklung einerseits mit dem grundsätzlichen Verlust von wertvollen Grünlandbiotopen auf Grund von Intensivierungen und andererseits durch Nutzungsaufgaben mit anschließender Verbrachung und Wiederbewaldung. Darüber hinaus hat sich eine anhaltende Belastung durch Nährstoffimmissionen aus der Luft entwickelt, die insbesondere bei extensiveren Offenlandbiotopen mit einer oftmals geringen Trophie, zu extremen Beeinträchtigungen führt.

Parallel zum Verlust der Lebensräume sind auch die Bestände unserer Tier- und Pflanzenarten eingebrochen. Weltweit sind Schätzungen zufolge rund eine Million Arten vom Aussterben bedroht. Besonders gravierend ist der Rückgang der Insekten, die weit zu Beginn der Nahrungskette liegen. Mit der sog. Krefelder Studie (Hallmann et al. 2017) wurden durch Beprobung von mehr als 60 Standorten in verschiedenen deutschen Schutzgebieten und -kategorien Rückgänge von mehr als 75% der Luftinsekten nachgewiesen. Dabei waren nicht nur bereits gefährdete Arten betroffen, sondern alle Fluginsekten. Die Autoren begründen dies neben dem Klimawandel mit der zunehmenden Fragmentierung, unzureichenden Flächengrößen der Naturschutzgebiete und fehlenden Pufferzonen, die zu einer Isolation und Verarmung der genetischen Vielfalt führen (vgl. auch Goulson 2019: the insect apocalypse and why it matters).

Die Konsequenzen des Insektensterbens sind dabei gravierend. Gemäß der roten Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalen (2016) ist der bestätigte Rückgang von Sekundärkonsumenten wie insektenfressender Vögel auch auf die Abnahme der Insektenbiomasse zurückzuführen. Insekten sind dabei nicht nur als Nahrungsgrundlage für Vögel, Amphibien, Reptilien, Fische und Säugetiere wichtig, sondern spielen eine Schlüsselrolle im Nährstoffkreislauf und bei der Aufrechterhaltung von Ökosystemdienstleistungen. Dies zeigt sich bereits darin, dass etwa 80 % der Wildpflanzen auf Insektenbestäubung angewiesen sind und etwa 75 % der angebauten Kulturpflanzen eine Bestäubung durch Insekten benötigen (vgl. auch Hallmann et al. 2017).

Aachens abwechslungsreiche Landschaft: besondere Vielfalt, besondere Verantwortung

Der Verlust der biologischen Vielfalt ist nicht nur global zu betrachten, sondern auch auf lokaler Ebene zu verzeichnen. Der Stadt Aachen kommt hier eine besondere Bedeutung zu, da sich die Region durch ihre besondere naturräumliche Lage zwischen Eifel und niederrheinischer Bucht auszeichnet, wodurch ein kleinteiliges Mosaik an verschiedenen Biotopkomplexen und Lebensräumen entsteht. Dies führt zu einer bemerkenswerten Artenvielfalt mit über 500 naturschutzfachlich bedeutsamen Arten (darunter mehr als 250 Pflanzenarten, über 100 Schmetterlingsarten und etwa 20 Wildbienenarten), aber auch zu einer besonderen Verantwortung für die Bewahrung dieser Arten. Eine besondere lokale Verantwortung kommt der Stadt dabei u.a. für Arten wie dem Pyramiden-Günsel, dem Venuskamm, der Wildkatze, dem Edelkrebs, der Gelbbauchunke, der Geburtshelferkröte, der Ringelnatter, dem Steinkauz, dem Gartenrotschwanz, diversen Pilzarten sowie dem Kiebitz zu.

Der Erhalt und die Förderung der Aachener Biodiversität stellt demnach eine zentrale Schlüsselrolle für den Landschaftsplan der Stadt dar. Der Plan enthält klare Schutzziele und Maßnahmen für besonders schützenswerte Arten und Lebensräume. Dabei wird u.a. eine deutliche Erweiterung und Neuausweisung von Schutzgebieten angestrebt, um den Lebensraum bedrohter Arten zu erhalten. Besonderer Schwerpunkt ist dabei die Etablierung eines umfassenden Biotopverbundes. Durch die Schaffung und den Schutz natürlicher und naturnaher Lebensräume ermöglicht der Plan das Zusammenwirken verschiedener Ökosysteme und fördert den Austausch von Arten. Dieser Ansatz spielt eine entscheidende Rolle bei der Bewahrung der genetischen Vielfalt und der Sicherstellung der Anpassungsfähigkeit von Arten an sich ändernde Umweltbedingungen.

Mit dem Landschaftsplan wird daher ein bedeutender Schritt in Richtung einer nachhaltigen Zukunft für Aachen geleistet, in der die Biodiversität als essenzielle Grundlage für das ökologische Gleichgewicht und das Wohlergehen der Bevölkerung geschützt und gefördert wird. Die Investitionen in den Biodiversitätsschutz werden langfristige positive Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung, die Widerstandsfähigkeit gegenüber Umweltveränderungen und die Attraktivität der Stadt haben.

1.2 Klimaschutz und Klimaresilienz

Der Naturschutz steht in einer engen Wirkbeziehung zum Klimawandel, die sowohl durch Synergien als auch durch Binnenkonflikte geprägt ist. Die Ausweisung von Schutzgebieten mit den dort getroffenen Extensivierungsmaßnahmen und Pflanzgeboten beispielsweise in Feuchtgebieten oder großflächigen Waldbereichen ist für den Schutz des Klimas als Kohlenstoffsinken und -speicher von Bedeutung. Mit dem vorliegenden Landschaftsplan soll unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage dazu beigetragen werden, Synergien im Klimaschutz zu nutzen und Zielkonflikte zu vermeiden.

Natürlicher Klimaschutz

Natürlicher Klimaschutz bezeichnet die Verbindung von Klima- und Naturschutz und übernimmt damit die entscheidende Aufgabe, dem ökologischen und klimatischen Teufelskreis aus fortschreibender Erwärmung und Artensterben entgegenzuwirken: einerseits ändern sich die Lebensbedingungen durch Erhitzung und Dürreperioden so rasant, dass sich wichtige Ökosysteme nicht schnell genug anpassen können, andererseits verstärken degradierte Ökosysteme die Klimakrise, indem sie große Mengen CO₂ freisetzen, das zuvor über Jahrhunderte und Jahrtausende, z.B. in Wäldern oder Mooren, gebunden wurde. Der Landschaftsplan der Stadt Aachen setzt an der Schnittstelle von Biodiversitäts- und Klimaschutz sowie Anpassung an die Klimakrise an.

Der Landschaftsplan als Pfeiler der CO₂-Bindung: Sicherung von Kohlenstoffsinken für die Zukunft

Feuchtbiopte, Moore, Waldflächen sowie artenreiche Wiesen und Weiden übernehmen nicht nur naturschutzfachlich wertvolle Funktionen, sondern sie tragen als natürliche Kohlenstoffsinken und -speicher aktiv zum natürlichen Klimaschutz bei. Der Ausstoß trockengelegter Moorflächen beträgt z.B. 20-40 t CO₂-Äquivalente ha/a, wohingegen renaturierte Moore nach einigen Jahren sogar wieder Kohlenstoffemissionen aufnehmen können (vgl. auch LfU Brandenburg 2022: Klimaentwicklung von Moorböden).

Bezüglich der CO₂-Bindung gibt es dabei große Unterschiede. Zum Vergleich, im Ackerland sind etwa 95 t CO₂ pro ha gebunden, während der Wert für Grünland mit 181 t CO₂ pro ha fast doppelt so hohe Speicherkapazitäten aufweist (vgl. auch Bundesinformationszentrum Landwirtschaft 2023: wie viel CO₂ binden landwirtschaftlich genutzte Böden). Durch Renaturierungsmaßnahmen, z.B. die Entwicklung einer naturnahen Dauervegetation auf wiedervernässten Standorten können zusätzliche 1,8 t CO₂-Äquivalente ha/a gespeichert werden.

In Bezug auf Düngebeschränkungen und -verbote in Offenlandbiotopen ergibt sich ein durchschnittlicher Ausstoß von 1,7 t CO₂-Äquivalenten ha/a bei Düngegaben entsprechend der guten fachlichen Praxis (vgl. auch Heinzlmaier 2013: CO₂-Fußabdruck der Mineraldünger). Durch Düngebeschränkungen verringert sich dieser Wert um 1,1 t CO₂-Äquivalente ha/a, während ein Düngeverbot zum vollständigen Entfall der durch Düngung ausgelösten CO₂-Emissionen führt. Dennoch sind im Landschaftsplan, mit Ausnahme von Gewässernahbereichen, Naturdenkmalen und gesetzlich geschützten Biotopen, keine allgemeinen Düngeverbote festgesetzt. Einschränkungen und Verbote der Düngung werden über gebietsspezifische, auf die Anforderungen der Biotope zugeschnittene Regelungen festgesetzt. Hintergrund sind insbesondere die Belange der Landwirtschaft auf Ackerflächen sowie der anderenfalls benötigte Flächenmehrbedarf. Zwar spart der Verzicht einer Stickstoffdüngung zunächst Treibhausgasemissionen, jedoch entstehen diese indirekt, indem ggf. zusätzliche Flächen in Acker umgewandelt werden müssten, um das Produktionsniveau halten zu können. Ebenso ist die notwendige Versorgung mit hochwertigen Eiweißquellen bei der Grünlandbewirtschaftung für die Zuchttiere im Verfahren berücksichtigt worden.

Neben dem Offenland tragen auch Wälder zur CO₂-Bindung bei. Naturnahe Laubwälder binden im Durchschnitt 530 t CO₂/ha wohingegen der Wert bei Nadelforsten mit 440 t CO₂/ha deutlich geringer ausfällt. Durch einen naturnahen Umbau der Waldbestände in Aachen kann die CO₂-Bindung um etwa 90 t/ha gesteigert werden (vgl. auch NLWKN 2017: Klimaschutzfunktion von Böden und Bodennutzungen als Beitrag zur Landschaftsrahmenplanung). Daran

anknüpfend ergeben sich weitere Kohlenstoffsenken insbesondere durch die im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmenräume zur Schaffung von Streuobstwiesen oder zur Anlage von Hecken und Feldgehölzen.

Anpassung an die Klimafolgen – mehr als nur Freiflächenschutz im Landschaftsplan

Der Schutz von Freiflächen ist als Anpassung an die Klimawandelfolgen essentiell. Sie bieten multifunktionale Wohlfahrtsleistungen, indem sie als Kalt- und/oder Frischluftproduzenten Milderung für klimatisch und durch Immissionen belastete Bereiche wie den Aachener Talkessel schaffen, mit ihrer Eigenschaft Niederschlagswasser aufzunehmen, Retentionsräume bei Starkregenereignissen bieten und gleichzeitig als Wasserspeicher in Trockenperioden und als Grundwasserneubildner dienen.

Schwerpunkt bildet hier die Sicherung und Entwicklung der als Kaltluftbahnen wirkenden Freiflächen, insbesondere die sogenannten Grünfinger, die in die Bebauung des Aachener Kessels hineinreichen. Ergänzt werden diese durch den Schutz der Kaltluftentstehungsorte, wie insbesondere die stadtnahen Wald- und Grünlandflächen.

Hinsichtlich der vorsorgenden Klimafolgenbewältigung wurde eine Ausnahmeregelung in sämtlichen Schutzgebieten (vgl. Ausnahme Nr. 5) getroffen, die, unter Abwägung der schutzgebietsspezifischen Bestimmungen, Vorhaben zur Klimafolgenabwehr ermöglicht (überwiegend bautechnische Lösungen). Dies umfasst z.B. Maßnahmen und bauliche Anlagen vor dem Hintergrund des Hochwasserschutzes, von Starkregenereignissen oder Dürren.

Technischer Klimaschutz

Neben dem natürlichen Klimaschutz wird auch der technische Klimaschutz, also die Maßnahmen, die durch technische Innovationen dazu beitragen sollen, den Ausstoß von CO₂ zu reduzieren, betrachtet. Einen Schwerpunkt bildet die nachhaltige Energieversorgung, insbesondere der Ausbau der erneuerbaren Energien.

Hinsichtlich der Nutzung der erneuerbaren Energien, speziell Windenergieanlagen, sind zahlreiche rechtliche Bestimmungen geändert und neuerlassen worden, die auch für den Landschaftsplan-Entwurf berücksichtigt wurden. Anzuführen sei hier insbesondere § 26 Abs. 3 BNatSchG, der die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen mitsamt der Nebenanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet erheblich vereinfacht. So stehen die Festsetzungen eines Landschaftsschutzgebietes einem solchen Vorhaben derzeit nicht entgegen.

Der Ausbau großflächiger Freiflächen-PV-Anlagen wird insbesondere aufgrund des hohen Flächenverbrauches, zumeist von landwirtschaftlicher Produktionsfläche, während des Betriebes im Landschaftsplan sehr restriktiv behandelt und nur im Rahmen der nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB eingeräumten Privilegierung im Außenbereich in Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden können. In allen Schutzgebieten können grundsätzlich die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. a) privilegierten Photovoltaikstandorte auf Dach- und Außenwandflächen zugelassen werden, sofern sie keine erhebliche Auswirkung auf die Schutzzwecke der Flächen haben. Für die neu hinzugekommene Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB ist eine Ausnahme nur möglich, sofern es sich um Agri-Photovoltaikanlagensysteme in Landschaftsschutzgebieten handelt und die landwirtschaftliche Nutzung dabei weiterhin den Schwerpunkt bildet.

2. Weitere Gründe für die Neuaufstellung des Landschaftsplans

Im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplans werden sowohl die Veränderungen der örtlichen naturräumlichen Erfordernisse und Maßnahmen als auch die überörtlichen Leitplanken und gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Förderung der Biodiversität betrachtet. Auch werden die Bestimmungen des novellierten Landesnaturschutzgesetzes NRW (seit 2016) sowie aktuelle Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (Stand 2023) berücksichtigt.

Des Weiteren begründet sich ein Erfordernis aufgrund fortgeschrittener wissenschaftlicher Erkenntnisse, wie u.a. in Kapitel 2.1 Biodiversität dargestellt. Viele der auch in Aachen vorkommenden Biotoptypen wie Bruchwald, Kalkbuchenwald, Halbtrockenrasen, Borstgrasrasen und jedwedem artenreichen Grünland weisen eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Stickstoffbelastungen auf (vgl. rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschland (2017); Landschaftsinformationssystem des LANUV NRW). Die Stickstoffbelastungsgrenzen werden dabei z.T. weit überschritten, wovon in der Stadt Aachen besonders die Magerrasen und -weiden, Nasswiesen, Niedermoore sowie bestimmte Waldbiotoptypen betroffen sind, was bis hin zum kompletten Verlust des Biotoptypes führen kann. Aufgrund dieser Umweltproblematik wurden Gesetze im Hinblick auf die Düngung novelliert und verschärft. Diese Regelungen gelten zwar unabhängig des Landschaftsplans, jedoch unterstreichen sie das Erfordernis, insbesondere in hochwertigen Schutzgebieten, zum Schutz gefährdeter Biotoptypen weitere Regelungen im kommunalen Landschaftsplan zu treffen.

Änderungen der Ziele von Landes- und Regionalplanung, Neuerungen bei den nationalen und internationalen Verpflichtungen hinsichtlich Biodiversität, Klima- und Artenschutz sowie letztlich auch der Abgleich mit den gesellschaftlichen und städtebaulichen Zielsetzungen des Flächennutzungsplans AACHEN*2030 werden ebenso im Rahmen des neuen Landschaftsplans betrachtet.

3. Erläuterung zentraler Änderungen – die Abwägung vom Landschaftsplan 1988 zum Entwurf 2023

3.1 Allgemeines

Der Entwurf des vorliegenden Landschaftsplans weist in seinem Aufbau und Inhalten einige Unterschiede im Vergleich zu dem Vorentwurf von 2018 sowie dem aktuell rechtskräftigen Landschaftsplan aus dem Jahre 1988 (Änderungsstand 2021- Anpassung zu den Ordnungswidrigkeiten) auf. Diese Unterschiede sind in der Synopse beschrieben und dargestellt. Die Veränderungen der Inhalte der drei Planwerke werden sowohl textlich als auch mittels kartographischer Gegenüberstellung pro Bezirk dargestellt. Ebenso werden in diesem Vergleich die Flächengrößen, sowie Anzahl der verschiedenen Schutzkategorien (NSG, LSG, ND und LB) des rechtskräftigen Landschaftsplanes, des Vorentwurfes und schließlich des Entwurfes vom Landschaftsplan gegenübergestellt.

Die nun im Weiteren vorgestellten wesentlichen fachlichen Vorschläge der Festsetzungen sind Ergebnis eines detaillierten und zeitintensiven Abwägungsprozesses mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit insbesondere mit den Bewirtschaftenden aus der Land- und Forstwirtschaft, den Eigentümer*innen, den Freizeitnutzenden und anderen Interessierten.

3.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans liegt innerhalb der Stadtgebietsgrenze von Aachen. Er erstreckt sich im Wesentlichen nach § 7 LNatSchG auf den sogenannten Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans hat sich innerhalb der letzten 35 Jahre verkleinert. Grund hierfür sind neben Grenzbereinigungen an der Gemeindegrenze vor allem die Zuordnung zum planungsrechtlichen Außen- bzw. Innenbereich durch rechtskräftige Bebauungspläne sowie durch die planungsrechtliche Einschätzung zu den einzelnen Sachständen der Neuaufstellung.

3.3 Entwicklungsziele

Die Entwicklungsziele legen die Schwerpunkte der geplanten Landschaftsentwicklung dar. Sie sind in Text (Textband 1, Teil B Kapitel 1) und Karte (Entwicklungskarte) dargestellt. Im Band 2 sind im Kapitel 11.1 die Wirkungen der Ziele nachzulesen.

Der Landschaftsplan von 1988 beinhaltet derzeit 7 Entwicklungsziele, die für den neuen Landschaftsplan umfassend überarbeitet wurden. Neben den aus dem LNatSchG NRW gesetzlich vorgegebenen Entwicklungszielen hat die Stadt Aachen auf die spezielle Lage und Situation der Stadt abgestimmte Entwicklungsziele abgeleitet.

Vorgesehen sind im vorliegenden Entwurf nunmehr die folgenden Ziele:

1. Erhaltung mit den Unterzielen 1.1 Erhaltung eines lärmarmen Erholungsraumes, 1.2 Erhaltung und Optimierung der naturverträglichen Erholung sowie 1.3 Erhaltung und Optimierung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren ökologischen und kulturhistorischen Besonderheiten,
2. Anreicherung mit den Unterzielen 2.1 Anreicherung Offenland und 2.2 Anreicherung Forstflächen,
3. Wiederherstellung,
4. Herrichtung der Landschaft für die Erholungsnutzung, das Entwicklungsziel ist im Plan nicht als eigenständiges Ziel dargestellt,
5. Entwicklung zur Verbesserung des Klimas,
6. Biotopentwicklung,
7. Temporäre Erhaltung (im Vorentwurf unter Nr. 8 geführt),
8. Fauna-Flora-Habitat (FFH) (im Vorentwurf unter Nr. 7 geführt),
9. Beibehaltung der Grundstücksnutzung.

3.4 Schutzgebietsfestsetzungen in Text und Karte

Die Festsetzungen des neuen Landschaftsplans betreffen die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Hierzu gehören:

- Naturschutzgebiete (NSG, § 23),
- Landschaftsschutzgebiete (LSG, § 26),
- Naturdenkmale (ND, § 28) sowie
- geschützte Landschaftsbestandteile (LB, § 29), s. dazu Band 1, Teil B Kapitel 2.0 bis 2.4.

Bei den verschiedenen Schutzgebietskategorien sind unterschiedliche **Schutzzwecke** spezifisch für das jeweilige Schutzgebiet entsprechend ihrer Wertigkeit, ihrem Schutzgegenstand und ihrer Ausstattung definiert und festgesetzt.

Von den 33 geplanten **Naturschutzgebieten** sind 17 in **Zonen** unterteilt, die unterschiedlich weitgreifende und auf den jeweiligen Schutzzweck abgestimmte Bewirtschaftungsbeschränkungen aufweisen. In weiteren 15 Naturschutzgebieten sind **Pflege- und Entwicklungspläne im Offenland** und/ oder in **Waldgebieten Maßnahmenkonzepte** aufzustellen.

In **Landschaftsschutzgebieten** werden **Maßnahmenräume** mit einer flexiblen Umsetzung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen festgesetzt. Diese Regelung nutzt die in § 13 Abs. 3 LNatSchG gegebene Möglichkeit, von grundstücksbezogenen Festsetzungen abzusehen und steht einer späteren Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Ökokonto, Flächenpool u.a.m.) nicht entgegen. Ergänzt werden diese durch weitere **Einzelmaßnahmen** zur Entwicklung und Pflege von Natur und Landschaft.

Zur Erreichung der Schutzzwecke und zur Steuerung der Entwicklung von Natur und Landschaft werden in allen Schutzgebietskategorien **allgemeingültige Verbots-, Unberührtheits- und Ausnahmetatbestände** formuliert, die für Dritte verbindlich sind. Die allgemeinen Festsetzungen in den Schutzgebieten werden durch **gebietsspezifische Ver- und Gebote, Unberührtheiten und Ausnahmen** entsprechend ihres Schutzzweckes konkretisiert und im Bedarfsfall erweitert.

Der Aufnahme von Ausnahmen in Landschaftsplänen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, da nach der Rechtsprechung (insbesondere des Verwaltungsgerichtes Köln) die Hürden für eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG sehr hoch gesetzt sind. Die Gewährung einer **Befreiung** nach Bundesrecht kommt dabei nur in **atypischen** und daher vom Satzungs- oder Ordnungsgeber erkennbar nicht vorhergesehenen **Einzelfällen** in Betracht. Eine Atypik ist dabei nicht gegeben, wenn der zu regelnde Sachverhalt bei dem Beschluss über den Landschaftsplan bekannt war oder bekannt sein musste, so dass eine Regelung als Ausnahme zu erwarten gewesen wäre. Hat der

Satzungs-/Verordnungsgeber dennoch keine Ausnahme formuliert, ist im Zweifel anzunehmen, dass sie nicht gewollt war. In solchen Fällen handelt es sich dann nicht um einen atypischen Fall, sodass Befreiungen dann rechtlich nicht zulässig sind. Zu beachten ist, dass dies nach herrschender Meinung auch in den Fällen des § 67 Absatz 1 BNatSchG gilt, wenn Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden. Daher ist ein besonderer Wert auf die rechtssichere und ausreichende Formulierung der Ausnahmeregelungen gelegt worden.

3.4.1 Naturschutzgebiete

Die Schutzwürdigkeit der im derzeit rechtskräftigen Landschaftsplan ausgewiesenen Schutzgebiete wurde geprüft. Die 12 bestehenden Naturschutzgebiete (NSG) des derzeit rechtskräftigen Landschaftsplanes sind aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit im neuen Landschaftsplan übernommen worden.

Stärkung des Biotopverbundes – Überführung des Objektschutzes in Naturschutzgebiete

Eine wesentliche Anpassung ergab sich insbesondere aufgrund des hohen ökologischen Wertes der bislang im rechtskräftigen Landschaftsplan als geschützte Landschaftsbestandteile (LB) ausgewiesenen Flächen und ihrer Wirkung im Biotopverbund. Von dieser höheren Einstufung sind annähernd die Hälfte der bestehenden 129 LB betroffen.

Die bereits rechtskräftigen NSG sind ebenso wie die vormals als LB angesprochenen Schutzgebiete hinsichtlich ihrer Gebietsabgrenzungen fachlich geprüft, dabei angepasst und in Teilen wesentlich erweitert worden.

Erweiterungen der Schutzgebietsflächen

Vormals im rechtskräftigen Landschaftsplan keinem hohen Flächenschutz unterliegend, sind die folgenden NSG-Ausweisungen im Entwurf vorgesehen:

- Kalkmergelzug Schneeberg (früher nur kleinflächig NSG und LB - zur Begründung der großflächigen Ausweisung, s. Band 2, Kapitel 3.2.16),
- Obstweiden und -wiesen Vaalser Quartier,
- Augustinerwald,
- NSG-Erweiterungsfläche Brander Wald (früher nur kleinflächig ein LB),
- das im Norden Aachens angrenzend an das FFH-Gebiet der Städteregion liegende geplante NSG Wurm.

Mit den zusätzlichen Schutzausweisungen erhöht sich die Anzahl von den derzeitigen 12 NSG auf insgesamt 33 mit einer annähernden Vervielfachung der Flächen.

Zeichnerische Änderungen im Rahmen der Abwägungsentscheidung

Die Abgrenzungen der NSG wurden bei der Fortschreibung zum Entwurf überprüft und im Rahmen der Abwägungsbelange angepasst. Im Folgenden werden ausgewählte, weitreichende Abwägungsentscheidungen vorgestellt.

Sicherstellung des NSG auf der Kier

Aufgrund der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und des Sicherstellungsantrages des ehrenamtlichen Naturschutzes (NABU u. BUND) zur NSG-Ausweisung des gesamten Steinbruchgeländes auf der Kier wurde die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit des Gebietes für den Naturschutz sowie die bestehende Rechts- und Genehmigungslage (genehmigter Rekultivierungsplan mit fortlaufender Umsetzung) geprüft. Die Verfüllung läuft bereits mehrjährig und ist weitgehend ausgeführt. Im Entwurf des Landschaftsplanes ist ein nicht verfülltes Teilstück des Steinbruchgeländes mit südlich angrenzendem Grünland als NSG ausgewiesen. Dies dient dem Schutz und Entwicklung des Sekundärbiotopes und der hier vorkommenden Arten (u.a. Uhu, Geburtshelferkröte, Reptilien, Kalkvegetation).

Gesicherte Erweiterung des NSG Brander Wald

Mit Erfolg konnte die vorgesehene NSG-Erweiterungsfläche westlich Brander Wald in den Entwurf überführt werden. Die ablehnenden Stellungnahmen hinsichtlich dieser Erweiterung aufgrund der getroffenen Vereinbarung zwischen dem Land NRW, der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zu hoheitlichen Schutzmaßnahmen sind zwischenzeitlich durch Bemühungen der Stadt Aachen über die höhere Naturschutzbehörde (hNB) und das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) geklärt.

Zur Sicherung und Stärkung der Populationen für die nach Anhang II und IV der FFH- Richtlinie geschützten Gelbbauchunke und des Kammmolchs einhergehend mit Extensivierungen und Anlage von Kleingewässern ist die NSG-Erweiterung erforderlich. An den Schutzzweck des Gebiets anknüpfend, ist ebenso der Erhalt und die Entwicklung magerer Flachland-Mähwiesen sowie Feucht- und Nasswiesen zu sehen. Daher wird im Landschaftsplanentwurf an der Festsetzung der Erweiterungsfläche des NSG festgehalten.

Rücknahmen durch hohe Flächenbetroffenheit

Sofern eine starke bzw. stärkere Betroffenheit der Landwirt*innen vorlag (u.a. Bedeutung der Fläche für den Betrieb) und es mit der ökologischen Wertigkeit der Flächen sowie den jeweiligen beabsichtigten Schutzzwecken vereinbar war, wurden innerhalb der Abwägung NSG zurückgenommen und als LSG ausgewiesen. Bei der überwiegenden Anzahl der NSG kam es daher vom Vorentwurf zum Entwurf zu Rücknahmen in Teilflächen. Unter anderem sind überwiegend hofnahe Bewirtschaftungsflächen aus den NSG herausgenommen worden. Dies umfasst insbesondere die NSGs Amstel- und Krombachtal sowie Rollefbachtal.

Als großflächige Erweiterung eines NSG vom Vorentwurf zum Entwurf ist das NSG Friedrichwald mit westlich angrenzendem Grünland zu nennen; dieser Teilbereich ist in enger Abstimmung mit dem betroffenen Landwirt in das Schutzgebiet aufgenommen worden.

Zonierung und Biotopmanagementpläne (PEPL und MAKO) in Naturschutzgebieten - Handlungsinstrumente zur Umsetzung in der Schwere abgestufter Schutzmaßnahmen

Die bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan vorgenommene Ausweisung von Zonen in Schutzgebieten wie u.a. im NSG Indetal Brand oder im LB Iterbachtal wurde bei der Neuaufstellung des Landschaftsplanes in insgesamt 17 NSG aufgegriffen.

Mit der Zonierung wird ein abgestufter Schutz gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG erreicht. Anders als bei einer flächendeckenden Festsetzung von Verbotsvorschriften, ist es durch den abgestuften Schutz möglich, abwägungsrelevante Belange der Landnutzer*innen zu berücksichtigen, ohne das Schutzgebiet als Ganzes zu schwächen. Die strengsten Zonierungen beziehen sich dabei z.B. auf vegetationskundlich wertvolle Grünlandbereiche, Magerwiesen und -weiden, Nass- und Feuchtgrünland oder Bruch-, Sumpf- und Auenwaldkomplexe.

In weiteren 16 NSG sind neben einzelnen strenger greifenden Beschränkungen im Schutzgebiet eine Umsetzung von Maßnahmen und Bewirtschaftungsbeschränkungen durch neu aufzustellende Pflege- und Entwicklungspläne (PEPL) oder Maßnahmenkonzepte (MAKO) im Wald geboten, die mit den Bewirtschaftenden im Einvernehmen umgesetzt werden.

Textliche Änderungen im Rahmen der Abwägungsentscheidung

Die textlichen Festsetzungen der NSG wurden bei der Fortschreibung des Vorentwurfs zum Entwurf überprüft und im Rahmen der Abwägungsbilanz verändert (allgemein oder gebietsspezifisch wirkend, Unberührtheiten). Im Folgenden sollen einige Änderungen exemplarisch dargestellt werden.

Düngung

Der Vorentwurf sah ein allgemeines Verbot (Nr. 25) für die Ausbringung von organischem und mineralischem Dünger, Kalk, Gülle, Jauche, Festmist und Klärschlamm in NSG und LB vor.

Mit Ausnahme der Verwendung von Klärschlamm besteht im Entwurf des Landschaftsplans aufgrund der Abwägung aller Belange kein flächendeckendes allgemein wirkendes Düngeverbot (auch nicht für Gülle) auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen in NSG und LB mehr; es werden jedoch gebietsspezifische Regelungen mit Düngebeschränkung bis hin zu Düngeverboten sowie Gebote zur Extensivierung in den beiden Schutzgebietskategorien getroffen. Darüber hinaus ist im Wald der Einsatz von Dünger grundsätzlich verboten.

Mit den Landwirt*innen soll gemeinsam eine positive Entwicklung für den Natur- und Artenschutz, aber auch ein Kompromiss hinsichtlich der für die Landwirtschaft bestehenden Sachzwänge gefunden werden. Die gute fachliche Praxis und die bereits in der Düngeverordnung geforderte ausgeglichene Nährstoffbilanz bieten die Basis für weitergehende, freiwillige vertragliche Vereinbarungen, die biotopabhängig zur weiteren Reduzierung der Düngung führen sollen.

Pflanzenschutzmittel

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG NRW ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) auf Dauergrünland in NSG seit dem 01.01.2022 verboten. Im Vorentwurf des Landschaftsplanes wurde im Vorgriff auf das Inkrafttreten des o.g. Gesetzes ein Verbot zur Pflanzenschutzmittelanwendung in NSG auf Grünland festgesetzt. Entsprechend der vorgesehenen Gesetzeslage wurde hierzu eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Im Entwurf ist das Verbot entfallen, da die gesetzliche Regelung mit der vorgesehenen Ausnahmeregelung gemäß § 4 Abs. 2 LNatSchG greift.

Weiter bestimmt die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplans ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Stoffen an Gewässern, in NSG, ND und gesetzlich geschützten Biotopen. Die zuständige Behörde kann dabei eine Ausnahme zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden, zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten oder zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen zulassen. Mit der Neufassung eines Erlasses vom Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 04.03.2023 wurden die Ausnahmetatbestände und Ermessensspielräume vom Verbot des § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (27.09.2021) konkretisiert. Zur Neufassung des Erlasses konnte die Stadt Aachen bezüglich der Problemlage bei NSG-Ausweisungen mit Grünland und dem NSG-Beispiel Schneeberg maßgeblich beitragen. So ist eine Ausnahmeregelung bei starkem Auftreten von Jakobskreuzkraut auf Grünland oder bei einer Bedrohung schützenswerter Ackerwildkrautgesellschaften z.B. durch den Ackerfuchsschwanz möglich.

Seitens der Stadtverwaltung ist die Einrichtung eines regelmäßigen Besprechungstermines mit den betroffenen Land- und Forstwirt*innen und der unteren Naturschutzbehörde geplant, um ggf. notwendige Ausnahmebedarfe zu sammeln und diese frühzeitig abzustimmen, sodass eine Genehmigung bzw. die Herstellung des Einvernehmens bei Auftreten der „Problemunkräuter“ kurzfristig bei Antragstellung der Betroffenen ermöglicht wird. Durch diesen runden Tisch wird die Prüfung der unteren Naturschutzbehörde vorverlagert, um den Anforderungen der Land- und Forstwirtschaft ohne Zeitverlust gerecht zu werden.

Jagdverbote

Ein allgemeines Jagdverbot ist in den NSG nicht ausgesprochen. Die gebietspezifisch wirkenden Jagdverbote gelten an Stillgewässern u.a. zum Schutz der Wasservögel in einzelnen NSG sowie im Rahmen des Großbeweidungsprojektes Indetal-Brand und sind im Textband 1 zu den jeweiligen betroffenen NSG eingeordnet.

Künftige Umweltauswirkungen durch Klimaveränderungen

Zukunftsorientiert reagiert der Entwurf des Landschaftsplanes zum jetzigen Zeitpunkt auf die bestehende und sich immer weiter verschärfende Situation im Hinblick auf Umweltauswirkungen durch Starkregenereignisse, Dürren und die Entwicklung von Abflussspitzen der Fließgewässer und Hochwasserereignissen. Hierfür ist in sämtlichen Schutzgebietskategorien (NSG, LSG u. LB) eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Es ist ein Ermessen hinsichtlich der jeweiligen Schutzzwecke des Gebietes auszuüben und dahingehend, welcher Belang vorrangig zu betrachten ist bzw. in welcher Art und Weise die Gefahr oder der Schaden abgewehrt werden kann.

Freizeitnutzung und Erholung

Die geplanten 33 NSG des Entwurfes sind für Fußgänger und Erholungssuchende weitgehend erschlossen. Aufgrund der Schutzbedürftigkeit der Gebiete ist für das vorhandene Wegenetz ggf. eine Besucherlenkung zu konzipieren und umzusetzen. Dementsprechend ist zur Beruhigung der Gebiete die bauliche Anlage von Wegen in sämtlichen Schutzgebieten des Landschaftsplanes verboten (Nr. 1). Die Ausnahmemöglichkeit Nr. 3 mit Erlaubnisvorbehalt sieht die Neuanlage von Geh-, Rad-, Wander- und Reitwegen vor, sodass erforderliche Wegeverbindungen ermöglicht werden können. Die Flächen außerhalb der Wege der Schutzgebiete in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen zu betreten, ist zur Beruhigung der Gebiete ebenso verboten. Ausgenommen von dem Verbot sind Betretungsrechte der Eigentümer*innen/ Pächter*innen sowie die Unterhaltungsarbeiten Dritter.

Eine Hundeanleinpflcht ist in allen Naturschutzgebieten entsprechend ihrem Schutzzweck einzuhalten, um eine Störung streng und besonders geschützter Arten abzuwehren. Diese sind in den Schutzgebieten benannt.

3.4.2 Landschaftsschutzgebiete

Anhand des Konzeptes Aachener Landschaftsräume und Leitbilder (s. Bd. 2 Kapitel 7) sind die großflächigen Gebiete hinsichtlich der Kriterien einer LSG-Ausweisung geprüft worden. Dies führte zur Erweiterung in der Fläche der LSG im Stadtgebiet. Einbezogen in die Planung der Schutzgebiete wurde insbesondere

- der hohe, stadtnahe Erholungsbedarf im Oberzentrums Aachens,
- der Freifächenschutz mit Sicherstellung unzerschnittener Landschaftsräume,
- die Förderung der Biotope und Arten durch freiwillige Fördermaßnahmen (Sichern Biotopverbund, Erhöhen der Biodiversität).

Letztendlich sind im Stadtgebiet Aachens 23 LSG festgesetzt. In der Entwurfserarbeitung erfolgte insbesondere ein Abgleich mit den laufenden verbindlichen Bauleitplanverfahren (Bebauungspläne). Erweiterungen der LSG entstanden durch Rücknahmen von NSG-Flächen aufgrund des Abwägungsergebnisses und der Veränderungen des Geltungsbereiches. Das im Vorentwurf ohne Schutz dargestellte Freizeitgelände Walheim wurde wieder in ein LSG aufgenommen. Hintergrund ist insb. die Nähe zum NSG Indetal Walheim. Lediglich genehmigte Abgrabungsbereiche und Brunnen sowie Bebauungspläne mit Aufstellungsbeschluss liegen in keiner Schutzausweisung.

Privilegierung

In LSG wird die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis konkretisiert bzw. notwendige und bauliche Einschränkungen sind entsprechend den jeweiligen Schutzzwecken festgesetzt. Hierbei wird die nicht privilegierte Bautätigkeit im Stadtgebiet im LSG stark eingeschränkt, sodass ein weiteres Entziehen land- und forstwirtschaftlicher Flächen durch konkurrierende Nutzungen verhindert wird.

Die privilegierte Land- und Forstwirtschaft sowie der Gartenbau werden bei Bauvorhaben berücksichtigt und der Ermessensspielraum zur Bewilligung ist klar festgelegt. Die untere Naturschutzbehörde **hat** in diesen privilegierten Fällen auf Antrag eine Ausnahme für das Errichten oder Ändern - inklusive einer Nutzungsänderung - von baulichen Anlagen im Sinne von § 35 BauGB Abs. 1 Ziffern 1,2,3 und 8 zu erteilen, sofern keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung oder Zerstörung von naturschutzfachlich wertvollen Gebieten entsteht.

Maßnahmenräume

In LSG 1 Horbacher Börde und LSG 3 Vaalser Lösshügelland sind Maßnahmenräume für den Feldvogelschutz sowie Agrarextensivierungsmaßnahmen vorgesehen. Hier, im Aachener Norden, liegen die Kerngebiete für den Feldvogelschutz aufgrund der dortigen Gebietscharakteristik der großräumigen, offenen Landschaften. Um die stark dezimierten, hoch gefährdeten Feldvogelbestände der streng oder besonders geschützten Arten (Bodenbrüter) zu erhalten und zu entwickeln, ist in diesen Maßnahmenräumen eine Anleinplicht für Hunde festgesetzt, um die Störung und Beunruhigung durch freilaufende Hunde abzustellen.

3.4.3 Geschützte Landschaftsbestandteile

Von dem im rechtskräftigen Landschaftsplan bestehenden 129 LB waren im Vorentwurf 66 höher wertig eingestuft und daher als NSG ausgewiesen bzw. in ein NSG einbezogen worden. Nach fachlicher Prüfung können von den restlichen 63 LB des aktuellen Landschaftsplanes 48 in den Schutzstatus übernommen werden, während 15 weitere aus dem Schutzstatus entfallen. Diese 15 LB werden in verschiedene LSG integriert und hierüber entsprechend geschützt. Gründe für die Herabstufung der Schutzwürdigkeit sind u.a.

- größere Ausfälle bei Streuobstbeständen,
- trockengefallene Feuchtkomplexe,
- der Vorrang technisch ausgebauter Bauwerke (künstlicher Überformung, bspw. überlagert als RHB),
- der Vorrang Erholungswald oder
- ein Entfall aus dem Geltungsbereich.

Zum Ausgleich dieses Verlustes sind bspw. bei Streuobstbeständen Einzelmaßnahmen oder Aufwertungen in einem Maßnahmenraum durch Pflanzung, Pflege und Entwicklung von Obstbaumhochstämmen vorgesehen. In den Fällen, in denen ein Abgang oder eine Entwertung zu einem Verlust des Landschaftsbestandteiles führte und dieser keinen integralen Bestandteil für den Aufbau des Aachener Biotopverbundsystems darstellt, verbleibt die Ausweisung als LSG und der gesonderte objektbezogene Schutzstatus entfällt.

Im Rahmen weiterer Kartierungen sind zusätzliche LB aufgenommen worden. Dies hat zu einer Ausweisung im Landschaftsentwurf von gesamt 133 LB mit 85 Neuausweisungen insbesondere bei Streuobstbeständen geführt.

Für einige der besonders schützenswerten Landschaftsbestandteile, hier die Galmeifluren (LB 108 bis LB 113), die Abschnitte der Höckerlinie (LB 5, LB 13, LB 29, LB 74 und LB 104) und die Offenlandflächen vom geschützten Landschaftsbestandteil LB 120 „Waldgelände östlich Haus Ferber“ werden gem. § 13 Abs. 2 und 3 LNatSchG NRW Pflege- und Entwicklungspläne zum Biotopmanagement festgelegt.

Sofern erforderlich - z.B. an Fließgewässern, Stillgewässern und hochwertigen nährstoffsensiblen Bereichen - wurden gebietsspezifisch Dünge-, PSM-Verbote und Hundeanleinplichten festgesetzt. Die Hundeanleinplicht ist insb. aus Gründen des Artenschutzes an Gewässern zur Vermeidung einer Störung der Brut- und Rastvögel sowie an kleinflächigen höchst seltenen und sensiblen Galmeiflächen (Verkotung) erforderlich.

3.4.4 Naturdenkmale

Grundlage für die Festsetzung der ND ist im Wesentlichen der bestehende Landschaftsplan. Alle Bäume wurden einer Prüfung hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit und ihrem Zustand (Vitalität) unterzogen. Einige, bisher nicht als ND geschützte Bäume, sind aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit hinzugekommen. Die Ausweisung der ND ist an die aktuellen Gegebenheiten unter Berücksichtigung des Zustands der Bäume angepasst. Der negative Entwicklungstrend (bis zu 50 % Verluste) bei den ausgewiesenen ND lässt sich durch zugrundeliegende Kriterien einhergehend mit einem Verlust des Schutzstatus sowie weiterer entweder altersbedingt oder krankheitsbedingter Ausfälle sowie weiterer Baumschäden erklären (z.B. Klimawandel, Schwächung durch Umwelteinflüsse).

In sämtlichen Schutzgebietskategorien unterliegen Bäume einem grundsätzlichen Schutz, sodass eine entsprechende Qualität der Bestände bis hin zur Altersphase gesichert wird.